

## Verwertung (FS 2015)

### A. Allgemeine Grundsätze inklusive Aufschub und Anfechtung der Verwertung

#### I. Verwertungsbegehren; Zeitpunkt der Verwertung

Die Verwertung erfolgt nicht von Amts wegen. Vielmehr verlangt sie ein besonderes Begehren des Gläubigers; eben das Verwertungsbegehren.

Wer ist berechtigt ein Verwertungsbegehren zu stellen? Es ist dies jeder Gläubiger, zu dessen Gunsten ein Vermögenswert definitiv gepfändet worden ist. Eine provisorische Pfändung genügt natürlich nicht (so Art. 118 SchKG).

In einer Gläubigergruppe kann jeder Gläubiger mit Wirkung für alle das Verwertungsbegehren stellen (Art. 117 I SchKG). Nach Art. 117 II SchKG können sogar Gläubiger, zu deren Gunsten ein Vermögenswert erst in zweiter Linie gepfändet worden ist, das Verwertungsbegehren zulasten aller stellen!

#### II. Zeitpunkt

Für das Verwertungsbegehren gelten eine Minimalfrist und eine Maximalfrist (SchKG 116):

Das Begehren kann bei *beweglichen Sachen und Forderungen* nicht früher als 1 Monat und nicht später als 1 Jahr seit der Pfändung und

bei *Liegenschaften* nicht früher als 6 Monate und nicht später als 2 Jahre seit der Pfändung erfolgen.

Eine verlängerte Frist gilt in einer besondere Konstellation für die Lohnpfändung: Art. 116 II SchKG).

#### III. Vorzeitige Verwertung

In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Verwertung nach Art. 124 SchKG hinzuweisen.

Sie kann auf Antrag des Schuldners oder bei besonderer Dringlichkeit erfolgen. - Letzteres ist vor allem in der Praxis bedeutsam wichtig.

Nach Art. 124 II SchKG kann das Betreibungsamt jederzeit Gegenstände (nicht Grundstücke!) vorzeitig verwerten, die einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen teuren Unterhalt oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten erfordern.

Nicht erforderlich ist ein Verwertungsbegehren! Die Verwertung kann sogar schon bei prov. Pfändung erfolgen! (BGE 101 III 30; Fahrzeug, das pro Jahr bedeutend an Wert (mehrere Tausend CHF) verliert, kann vorzeitig verwertet werden).

Bei Grundstücken ist eine vorzeitige Verwertung lediglich unter den in Art. 133 II SchKG genannten Voraussetzungen möglich. Der Schuldner und sämtliche Gläubiger müssen zustimmen.

#### **IV. Verwertungsaufschub (Art. 123 SchKG)**

Auch wenn der Gläubiger endlich das Verwertungsbegehren stellt, heisst dies noch nicht, dass jetzt die Verwertung erfolgt. Vielmehr kann jetzt der Schuldner noch den Aufschub der Verwertung verlangen. Der Verwertungsaufschub ist in der Praxis von grösserer Bedeutung.

##### **1. Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährung eines Verwertungsaufschubes sind: Glaubhaftmachung des Schuldners, dass er die Forderung ratenweise tilgen kann und Zahlung der ersten Rate.

##### **2. Umfang**

Die Verwertung um höchstens 12 Monate (früher nur 8 Monate) hinausgeschoben werden. Bei Bestimmung der Raten muss das Betreibungsamt die Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner berücksichtigen.

Für einzelne Forderungen kann die Verwertung höchstens auf 6 Monate hinausgeschoben werden. Es sind dies Forderungen mit Privileg erster Klasse, wie Forderung der Arbeitnehmer und Unterhaltsforderungen (Art. 219 ...SchKG).

##### **3. Wirkungen, falls die Ratenzahlung nicht rechtzeitig erfolgt**

Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn Ratenzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden. D.h. ohne neues Verwertungsbegehren ist grundsätzlich sogleich zur Verwertung zu schreiten.

In der Praxis herrscht allerdings Großzügigkeit: Jeder Zahlung in Cash ist für den Gläubiger meist immer noch besser als eine Verwertung mit ungewissem Ausgang! Der Betreibungsbeamte wird deshalb in Absprache mit dem Gläubiger die Ratenzahlungen oft weiter laufen lassen.

#### **V. Förderung der freiwilligen Zahlung des Schuldners und Verwertung als ultima ratio**

Der SchK-Gesetzgeber ist und war sich bewusst, dass es für alle Beteiligten das Beste und Sinnvollste ist, wenn der Schuldner trotz laufender Zwangsvollstreckung noch freiwillig bezahlt. Das SchKG fördert die freiwillige Zahlung durch folgende Bestimmungen:

- Die Zwangsvollstreckung nimmt – anders als in anderen Rechtsordnungen – nicht einfach ihren Lauf, wenn sie einmal durch Betreibungsbegehren eingeleitet worden ist. Vielmehr muss der Gläubiger zweimal deren Weiterführung beantragen (Forstsetzungsbegehren und Verwertungsbegehren). Für diese Begehren steht dem Gläubiger sodann ein breites Zeitfenster zur Verfügung. Damit wird Raum für eine Verhandlungslösung mit dem Schuldner geschaffen. Der Gläubiger kann damit dem Schuldner mehrere Monate Zeit geben, um die Forderung zu begleichen. Für den Fall, dass er ein allfälliges Zahlungsverprechen nicht einhält, kann er mit Stellung des Verwertungs- oder Pfändungsbegehren drohen.
- Ein wichtiges Mittel zur Förderung der freiwilligen Zahlung ist natürlich auch der Verwertungsaufschub nach Art. 123 SchKG.

## B. Verwertung von beweglichen Sachen und Forderung

### I. Arten der Verwertung

Für bewegliche Sachen und Forderungen (hierunter fallen auch Anteilsrechte) kennt das SchKG folgende Verwertungsformen:

Allgemeine Form: Steigerung (SchKG 125 ff.)

Spezielle Formen: (kommen nur unter best. Voraussetzungen zur Anwendung):

- Freihandverkauf (SchKG 130),
- Forderungsüberweisung (SchKG 131 I/ II),
- Ausserordentliche Verwertungsformen (SchKG 132).

Warum sieht das Gesetz die Steigerung als allgemeine Verwertungsform vor? Damit kann am ehesten die Gleichbehandlung der Gläubiger und der Interessenten sichergestellt werden. Es ist auch ein transparentes Verfahren, welches durch alle Anwesenden kontrolliert werden kann. Die Versteigerung kann aber nicht die beste Verwertungsform sein. Namentlich beim Verkauf von Hausrat und anderen kleineren Gegenständen etc., welche sich an eine breite Öffentlichkeit richtet, kann es eine sehr gute Verwertungsform sein. Es kann damit eine Atmosphäre geschaffen werden, in der die Interessierten im Glauben, hier könne man ein „Schnäppchen“ machen, sich gegenseitig hoch treiben. Für besondere Vermögenswerte wie Antiquitäten und Wertpapiere gibt es sicher geeignetere Verwertungsformen.

### II. Steigerung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Zwangsversteigerung sind interessanter Weise nicht nur im SchKG zu finden (SchKG 125 ff.), sondern befinden sich auch im OR 229 (Regeln über Gewährleistung; Eigentumsübergang).

#### 2. Ablauf

Die Steigerung umfasst folgende Schritte:

##### 1. Schritt: Bekanntmachung:

Bestmögliche Bekanntmachung an potentielle Käufer; Eine Publikation im Amtsblatt ist nicht notwendig, ausreichend und auch sinnvoll ist eine adäquate Veröffentlichung (z.B. Schreinerzeitung, falls aus einem Arrest eine grössere Anzahl von Türen verwertet werden müssen).

Schuldner, Gläubiger und beteiligte Dritte (Personen mit beschränkten dinglich Rechten wie insb. Pfandrechte) erhalten besondere Anzeige (SchKG 125 III).

##### 2. Schritt: Durchführung der Steigerung:

Zuschlag an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf (SchKG 126 I).

Wann darf /muss der Zuschlag erfolgen: *Grundsatz*: Es gibt kein Pflicht und Recht, ein Mindestangebot zu verlangen! *Ausnahme*: Art.128 SchKG: Gegenstände aus Edelmetall dürfen nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden.

Besonderheiten gelten bei verpfändeten Vermögenswerte: Hier gilt das sog. Deckungsprinzip. Kein Zuschlag, falls das vorgehende Pfandrecht nicht gedeckt wird.

### 3. Schritt: Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich sofort zu erfolgen (SchKG 129 I). BA kann jedoch einen Zahlungstermin von höchstens 20 Tagen gestatten. Wichtig: Der Eigentumsübergang erfolgt schon mit Zuschlag (Art. 235 I OR.). Erfolgt keine Zahlung, wird sogleich eine neue Steigerung durchgeführt. Der frühere Ersteigerer haftet für den Mindererlös.

### 3. Problem von Mindestangebotsvorschriften

Als wichtiger Grundsatz im schweizerischen Recht gilt dabei: Die Versteigerung erfolgt ohne dass ein Mindestangebot verlangt wird! Das bedeutet, dass das Betreibungsamt den Zuschlag erteilen muss, auch wenn ein Vermögenswert völlig unter seinem Schätzwert verwertet wird. Der Gesetzgeber nimmt damit in Kauf, dass es unter Umständen zu einer Vermögensverschleuderung kommt (hierzu ■■■). Alle Praktiker können von Fällen erzählen, in denen mangels ausreichenden Interessenten etwa teure Personenfahrzeuge oder sogar Grundstücke für wenige tausend Franken zugeschlagen werden mussten.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des fehlenden Mindestangebots gilt für Edelmetalle, welche nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden dürfen (Art. 128 SchKG). Ein Freihandverkauf von Grundstücken darf sodann nur erfolgen, wenn der Schätzungspreis angeboten wird (Art. 143b Abs. 1 SchKG).

Ein Mindestangebot – allerdings nicht wie in diesen beiden Fällen zur Verhinderung der Vermögensverschleuderung, sondern zum Schutz von Dritten (hier der Pfandgläubiger) – existiert auch bei verpfändeten Vermögenswerten, welche in einer Betreuung auf Pfändung verwertet werden (Art. 126 Abs. 1 SchKG). Hier ist das sog. Deckungsprinzip zu beachten, was bedeutet, dass es keinen Zuschlag geben darf, falls das vorgehende Pfandrecht nicht gedeckt wird.

### 4. Anfechtung

Die Anfechtung der Steigerung hat ausschliesslich für sämtliche Fragen auf dem Wege der Beschwerde zu erfolgen. Z.B. Preistreiben durch Angebote zum Schein. Dies steht ausdrücklich in Art. 230 II OR.

Grundsätzlich findet keine Gewährleistung statt siehe OR 234; anders jedoch bei Zusicherungen. Siehe hierzu unter Freihandverkauf; Theoretisch vorstellbar Grundlagenirrtum und Täuschung.

## III. Freihandverkauf

### 1. Allgemeines

Der Verkauf aus freier Hand ist nur zulässig (SchKG 130):

- Wenn alle Beteiligten (Gläubiger, Schuldner, Pfandgläubiger) damit einverstanden sind,
- im Falle des Notverkauf (siehe oben),
- bei Vermögenswerten mit Markt oder Börsenpreis.

Der Verkauf erfolgt an Dritte, allenfalls auch an einen Gläubiger.

## 2. Anfechtung

Der Freihandverkauf kann aus folgenden Gründen angefochten werden:

- Der Verkauf kann von Gläubiger und/oder Schuldner mit der Begründung angefochten werden, die gesetzlichen Voraussetzungen seien hierfür nicht gegeben gewesen.
- Anfechtung wegen Willensmängel; einer erfolgreichen Anfechtung sind jedoch enge Grenzen gesetzt! (siehe sogleich später).

Heute steht fest, dass der Verkauf aus freier Hand grundsätzlich ebenfalls mit Beschwerde anzufechten ist (Art. 132a SchKG; früher Praxis BGE 106 III 79 ff.). Die Beschwerdefrist von 10 Tagen läuft ab Kenntnis der fraglichen Verwertungshandlung und – falls der Anfechtungsgrund erst später erkennbar wurde, erst ab diesem Zeitpunkt (vgl. Art. 132a SchKG). Nach Art. 132a III SchKG ist diese Anfechtung allerdings auf ein Jahr nach der Verwertung beschränkt.

Die Beschwerde ist auch zur Geltendmachung von Willensmängeln zu ergreifen. An sich ist das Betreibungsamt zwar nach h. M. verpflichtet, jede Gewährleistung weg zu bedingen (vgl. BGE 95 III 24; Lorandi, Freihandverkauf, S. 201). In der Praxis findet sich jedoch auch etwa das Gegenteil: Garantie für Farbfernseher ... Im Weiteren bestehen beim amtlichen Verkauf weitgehende Aufklärungspflichten der Behörden, deren Verletzung ebenfalls gerügt werden können.

Auch wenn die Beschwerde wegen Willensmängel nur selten erfolgreich erhoben werden kann, schließt dies jedoch nicht aus, dass der Dritte deswegen Beschwerde erheben kann. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage ab Kenntnis des Irrtums an (vgl. Art. 132a II: Erkennbarkeit des Anfechtungsgrundes).

## IV. Forderungsüberweisung nach Art. 131 SchKG

### 1. Allgemeines

Fällige Forderungen werden vom BA eingezogen (Art. 100); erfolgt keine freiwillige Erfüllung, führt das Betreibungsamt grundsätzlich keine Prozesse. Vielmehr werden streitige Forderungen grundsätzlich wie andere Vermögenswerte versteigert.

Da diese Verwertung nicht sehr Erfolgsversprechend ist, hat der Gesetzgeber zwei besondere Verwertungsformen vorgesehen: Abtretung an einen oder mehrere Gläubiger an Zahlungsstatt (131 Abs. 1) und Abtretung zur Eintreibung (Abs. 2).

Voraussetzung ist allerdings: Alle Gläubiger müssen einverstanden sein! Der Schuldner wird nicht angefragt. Die Forderungsüberweisung ist nicht zulässig bei – in einem Wertpapier verkörperte - Forderungen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben.

### 2. Abtretung an Zahlungsstatt (Art. 131 Abs. 1 SchKG)

Der/die Gläubiger, welche sich die Forderung nach Art. 131 Abs. 1 SchKG zum Nennwert haben abtreten lassen, treten im Sinne von Art. 166 OR in die Rechte und Pflichten des Schuldners ein; die Forderung gilt in diesem Umfang als erloschen. Es handelt sich damit um eine Ausnahme vom Versilberungsprinzip; statt den Verwertungserlös in Geld erhalten die Abtretungsgläubiger eine Forderung. In der Praxis ist diese Form der Abtretung sehr sel-

ten. Ein Abtretungsinteresse eines oder mehrerer Gläubiger mag höchstens ausnahmsweise bei einer unbestrittenen, jedoch noch nicht fälligen Forderung bestehen.

In Lehre und Praxis sind bei dieser Form der Abtretung verschiedene Einzelfragen unklar oder umstritten. Zu erwähnen sind hier folgende:

Meines Erachtens ist mit einem Teil der Lehre anzunehmen, dass die Abtretung (selbstverständlich) ein Vorrecht der Abtretungsgläubiger an der Befriedigung aus dem Verwertungserlös schafft. Dies bedeutet an einem Beispiel gezeigt, dass der Abtretungsgläubiger in einer vierköpfigen Gläubigergruppe von je Fr. 1'000.– den eingehenden Betrag von Fr. 800.– für die abgetretene Forderung vollumfänglich für sich verwenden kann und nicht mit den anderen Gläubigern, welche keine Abtretung verlangt haben, teilen muss. Sonst macht ja die Abtretung an einen oder einzelne Gläubiger statt an alle Gläubiger keinen Sinn. Die Aussage in Art. 131 Abs. 1 SchKG, wonach die Abtretung „auf gemeinschaftliche Rechnung“ geht, kann sich nur auf die abtretenden Gläubiger beziehen. In der Literatur findet sich jedoch auch die Ansicht, der eingehende Betrag muss stets unter allen pfändenden Gläubigern, d.h. auch denjenigen, die keine Abtretungsgläubiger sind, verteilt werden.

Nach alter wohl auch heute noch h.M. fällt die Abtretung ohne weiteres wieder dahin, wenn sich die Forderung später als nicht bestehend erweist. Diese Ansicht, welche hier nicht hinterfragt werden soll, wirft viele Folgefragen auf. Erwähnt sei nur die Frage, ob damit das frühere Verfahren wieder weitergeführt oder für diese Forderung eine neue Betreibung eingeleitet werden muss.

### **3. Abtretung der Forderung zur Eintreibung (Art. 131 Abs. 2 SchKG)**

Bei dieser Form der Abtretung werden die Abtretungsgläubiger nicht Inhaber/Berechtigter der Forderung, sondern erhalten lediglich die Befugnis zur Eintreibung, d.h. die Prozessführungs- und Betreibungsbefugnis. Ein Gewinn kommt zuerst den Abtretungsgläubigern zur Deckung ihrer Forderungen samt Zinsen und Betreibungskosten zugute. Nur was übrig bleibt, fällt den anderen pfändenden Gläubigern zu. Falls die Geltendmachung der Forderung erfolglos bleibt, tragen die Abtretungsgläubiger dafür auch die Kosten der Rechtsverfolgung. Mehrere Abtretungsgläubiger teilen sich den Gewinn und die allfälligen Kosten grundsätzlich nach der Höhe ihrer Forderung und nach dem Rang in der Pfändungsgruppe.

Mehrere Abtretungsgläubiger stehen wie bei der analogen Abtretung nach Art. 260 SchKG im Verhältnis einer sog. uneigentlichen notwendigen Streitgenossenschaft. Das heisst, jeder Abtretungsgläubiger entscheidet für sich, ob und welche Rechtsschritte eingeleitet werden sollen. Wollen mehrere gleichzeitig dieselben Rechtsschritte (Betreibung oder Klage) ergreifen, haben sie dies wenigstens bei Klagen nach der h.M. gemeinsam nach den Regeln der einfachen Streitgenossenschaft und nach der vom Verfasser vertretenen Ansicht, nach derjenigen der notwendigen Streitgenossenschaft vorzugehen.

In der Praxis kommt diese Form der Abtretung vereinzelt vor. Sie hat jedoch bei weitem nicht die grosse Bedeutung wie ihre konkursrechtliche „Schwester“ in Art. 260 SchKG.

## **V. Ausserordentliche Verwertung**

Gewisse Vermögenswerte stellen grosse Probleme der Verwertung: Anteile an Gemeinschaftsvermögen, Nutznießungen, Erfindungen etc. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, für diese Vermögenswerte eine besondere Verwertungsform vorzusehen. Vielmehr heisst es einfach: *"Der Betreibungsbeamte ersucht die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens"* (SchKG 132 I).

In Abs. 3 ist sodann summarisch gesagt, was die Aufsichtsbehörde anordnen kann:

- Anhörung der Beteiligten (d.h. mediative Lösung)
- Anordnung der Versteigerung
- Einsetzung eines Verwalters: Statt ein Immaterialgüterrecht zu veräußern, kann etwa ein Verwalter eingesetzt werden, der das Recht solange zugunsten der Gläubiger nutzt, bis aus dem Nutzungserlös alle pfändenden Gläubiger befriedigt sind.<sup>1</sup>
- andere Vorkehrungen.

Für die Verwertung von Anteilen an Gesamthandschaften (Erbschaft, Anteil an einer Personengesellschaft) hat das Bundesgericht eine detaillierte Verordnung, die VVAG erlassen: Im Mittelpunkt stehen auch hier Einigungsverhandlungen mit den Beteiligten.

## VI. Gefahr der Vermögensverschleuderung

Ein zentrales Problem des Zwangsvollstreckungsrechts ist auch die Gefahr der Vermögensverschleuderung. Zwischen dem Veräußerungswert und Gebrauchswert für den Schuldner klafft meistens eine riesige Lücke! Beispiele:

- Ein Fernseher oder Computer hätte dem Schuldner noch Jahren dafür gedient, die Abende mehr oder weniger sinnvoll zu gestalten. Gebrauchte elektronische Geräte haben demgegenüber nur einen äusserst geringen Verwertungswert.
- Für die strittige Forderung wird ein Ersteigerer höchstens wenige Prozente des Forderungsbetrages bezahlen. Der Schuldner hätte bei umsichtigem Vorgehen weitgehend die gesamte Forderung eintreiben können.

Im Hinblick auf das Problem der Vermögensverschleuderung sieht Art. 92 Abs. 2 SchKG vor, dass Gegenstände nicht gepfändet werden dürfen, „*bei denen von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering wäre, dass sich eine Wegnahme nicht rechtfertigt*“. Es leuchtet sofort ein, dass diese Bestimmung die Vermögensverschleuderung nur sehr beschränkt bannen kann. Hierfür wären vielmehr analog etwa dem deutschen Recht zusätzliche Verwertungsschranken, wie das Erfordernis eines Mindestangebotes, das am Schätzungspreis orientiert ist, erforderlich (vgl. § 817a dZPO).

Als einfache Präventivmassnahme könnten sodann die traditionellen Verwertungsformen (lokale Versteigerung unter Anwesenden und „bilateraler“ Freihandverkauf) überprüft und neue Verkaufswege (Stichwort E-Bay etc.) genutzt werden.<sup>2</sup>

## C. Verwertung von Liegenschaften (Art. 133- 143b SchKG)

### I. Allgemeines

Eine Liegenschaftsverwertung ist aus zwei Gründen anspruchsvoll.

- Es handelt sich stets um Vermögenswerte von grossem Wert;
- An einer Liegenschaft bestehen stets zahlreiche Drittrechte (Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte etc.).

<sup>1</sup> Vgl. hierzu BSK SchKG-RUTZ, Art. 132 Rz. 59 ff. und SPIRIG-NARJES, S. 118.

<sup>2</sup> Hierzu MEIER/ZWEIFEL/ZABOROWSKI/JENT-SØRENSEN, Lohnpfändung, S. 10 ff.

Vorerst ist hervorzuheben: Eine Liegenschaft kann in einer *Betreibung auf Pfändung* aber auch in einer *Betreibung auf Pfandverwertung* verwertet werden.

Nachfolgend ist auf die Unterschiede bei der Verwertung einzugehen. Das Einleitungsverfahren in der *Betreibung auf Pfandverwertung* werde ich später besprechen.

Rechtsgrundlagen für Detailfragen: VZR (Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken). Das SchKG hält nur die wichtigsten Grundsätze fest.

## II. Steigerungspublikation

Die Steigerungspublikation bezweckt die Bekanntmachung der Steigerung und die Aufforderung an Dritte ihre Recht an der Liegenschaft anzumelden.

Mit der Publikation, die mindestens einen Monat vorher öffentlich publiziert werden muss, werden Ort und Zeit der Steigerung bekanntgemacht (Art. 138 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG) und zusätzlich – wie gesagt – erfolgt die Aufforderung an die Pfandgläubiger und sonstige an der Liegenschaft Berechtigten, ihre Ansprüche an der Liegenschaft, insbesondere auch Zinsen einzugeben (Art. 138 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Die Eingabefrist ist eine Verwirkungsfrist: BGE 101 III 38. Dem Gläubiger, Schuldner und allen im Grundbuch eingetragenen Beteiligten wird eine spezielle Anzeige zugestellt.

Gestützt auf diese Eingabe wird alsdann – unter Miteinbezug des Grundbuchs - das Lastenverzeichnis erstellt. Die Versteigerung wird also in einem Zeitpunkt angekündigt, in dem noch eine grosse Arbeit geleistet werden muss.

## III. Lastenverzeichnis und Lastenbereinigung

### 1. Allgemeines

Zum Lastenverzeichnis und dem Lastenbereinigungsverfahren will ich folgende Grundsätze festhalten:

Vor Lastenbereinigung (Abklärung von Umfang und Bestand der dinglichen Rechte am Grdst.) darf keine Verwertung erfolgen (vgl. SchKG 143b).

Die Lastenbereinigung erfolgt im sog. Lastenbereinigungsverfahren, welche folgende Schritte umfasst: Auflage des Lastenverzeichnisses, Möglichkeit der Bestreitung, Widerspruchsklage nach Art. 106 ff. SchKG. (Wer hat „Gewahrsam“? = Massgebend ist Grundbucheintrag)

Dritte können sich auf das Lastenverzeichnis verlassen; es geht dem Grundbuch vor! D.h. *Das Lastenverzeichnis ersetzt das Grundbuch.*

### 2. Probleme betr. des Lastenverzeichnisses:

Probleme 1: *Berücksichtigung von Amts wegen gestützt auf das Grundbuch oder lediglich bei Anmeldung?*

Das Kapital und laufende Zinsen werden v.A.w. berücksichtigt (vgl. jedoch BGE 113 III 17); Verfallene Zinsen müssen angemeldet werden. Gesetzliche Pfandrechte müssen grundsätzlich ebenfalls angemeldet werden (a.A. Amonn, § 28 Rz. 22).

Problem 2: *Prüfungspflicht bei Erstellung des Lastenverzeichnisses*



Grundsätzlich darf der Betreibungsbeamten keine Prüfung vornehmen (Art. 36 VZG). Eine offensichtlich nicht bestehendes Recht kann und muss er jedoch ablehnen (vgl. Art. 36 I VZG).

Problem 3: Berichtigung des rechtskräftigen Lastenverzeichnisses durch den Betreibungsbeamten?

Entgegen dem Bundesgericht (vgl. BGE 113 III 18) kann m.E. ein Lastenverzeichnis nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr abgeändert werden, auch wenn der Betreibungsbeamte selber einen Fehler gemacht hat.

#### **IV. Verwertung (Steigerung und Freihandverkauf)**

Es gibt zwei Formen der Verwertung für Grundstücke: Steigerung und Freihandverkauf (143b). Nachfolgend betrachten wir nur die Steigerung:

##### **1. Prinzipien der Steigerung bei Grundstücksverwertung:**

Es gibt 3 allgemeine Prinzipien: Deckungsprinzip, Überbindungsprinzip und Doppelaufruf.

Deckungsprinzip:

Das Grundstück wird nach dreimaligem Aufruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Das Angebot muss den Betrag der vorgehenden Pfandforderungen übersteigen (SchKG 126). Falls Deckung nicht erreicht wird, kann Grundstück nicht verwertet werden.

Überbindungsprinzip:

Als Grundsatz gilt: Alle Lasten, die nicht fällig sind, werden überbunden (SchKG 135 Abs. 1). Die Grundpfandgläubiger erhalten damit einen neuen Schuldner; nach Art. 135 I SchKG kann aber der Gläubiger erklären, dass er den bisherigen Schuldner beibehalten wolle.

Doppelaufruf: Spielt nur in der Betreibung auf Pfandverwertung!

Unter Umständen muss ein Grundstück zweimal ausgerufen werden:

Rechtlicher Hintergrund ist ZGB 812: Grundsatz der Offenheit des Grundbuches: Ein Grundstück darf ohne Zustimmung der vorgehenden dinglichen Berechtigten beliebig mit weiteren Lasten belegt werden, auch wenn dies den Wert des Grundstückes beeinträchtigt; eine weitere Grundpfandbelastung schadet nicht, anders bei Wegrechten etc. Falls die vorgehenden Grundpfandgläubiger nicht zugestimmte haben, kann zwar eine Begründung gleichwohl erfolgen. Bei der Verwertung muss jedoch ein Doppelaufruf erfolgen, wenn das Pfand nicht gedeckt wird.

1. Aufruf: Mit neuer Belastung; Falls das Pfand gedeckt wird, kann der Zuschlag mit Belastung erfolgen

2. Aufruf: Falls dies nicht der Fall ist, muss ein zweiter Aufruf ohne neue Belastung erfolgen: Falls mehr geboten wird, wird das Grundstück ohne Belastung zu diesem Preis zugeschlagen; ein Betrag über dem vorgehenden Grundpfandrechtfällt an den gelöschten Berechtigten.

##### **2. Freihandverkauf**

Grundsätzlich ist auch der Freihandverkauf von Liegenschaften vorstellbar. (Art. 143b SchKG).

Voraussetzungen ist allerdings: Zustimmung aller Beteiligten und es muss mindestens der Schätzungspreis geboten werden!

## **D. Verteilung und Verlustschein**

### **I. Verteilung**

Nach der Verwertung wird der Erlös verteilt. Es können schon vorher Abschlagszahlungen gemacht werden (Art. 144 Abs. 1 SchKG).

Aus dem Erlös werden zuerst bezahlt: die Kosten der Verwaltung, Verwertung und der Verteilung. Reinerlös geht an die Gläubiger für Forderung, Zinsen und Kosten.

Können nicht sämtliche Gläubiger befriedigt werden, wird ein sog. *Kollokationsverfahren* durchgeführt (Art. 146 bis 148 SchKG).

### **II. Verlustschein: Überblick**

Der Verlustschein hat eine wesentliche Bedeutung im schweizerischen Recht; aber Achtung: Er ist kein Wertpapier! Sondern lediglich eine Verfügung.

*Wirkungen im Interesse von Pfändungsgläubigern:*

- Fortsetzung der Betreuung ohne ZB (SchKG 149 III)
- Schuldanerkennung gemäss Art. 82 SchKG.
- Arrestgrund/ Berechtigung zur Anfechtungsklage
- Modifikation der Verjährung (SchKG 149a)

*Wirkungen im Interesse von Schuldner*

- Forderungen werden unverzinslich (SchKG 149 IV).
- Wirkungen im Interesse von Dritten

*Familie des Schuldners:*

- ZGB 480: Recht zur Enterbung eines Zahlungsunfähigen zugunsten seiner Nachkommen.
- ZGB 185: Gütertrennung.

*Vertragspartner und Öffentlichkeit::*

- Dahinfallen des Schenkungsversprechens
- Zurückbehaltrecht 83 I OR.
- Persönliche Wirkungen: BGFA 7 !!!

### III. Verluſtschein: Vertieft

#### 1. Allgemeines Verfahrensbeendigung durch Verluſtschein oder auf andere Weise

Ein Betreibungsverfahren kann mit oder ohne umfassende Durchführung des Verfahrens endigen:

Beendigung des Betreibungsverfahrens mit vollständiger Durchführung:

Im besten Fall wird die Gläubigerforderung inkl. Betreuungskosten vollständig aus dem Verwertungserlös oder durch Bezahlung des Schuldners befriedigt. Für den Fall der Bezahlung aus dem Verwertungserlös statuiert Art. 150 Abs. 1 SchKG, dass der Gläubiger „die Forderungsurkunde zu quittieren und dem Betreibungsbeamten zuhanden des Schuldners herauszugeben“ habe. Eine besondere amtliche Verfügung wird bei dieser Verfahrensbeendigung nicht erlassen.

Falls das Verfahren mit oder ohne Verwertung zum definitiven Ergebnis führt, dass die Forderung nicht oder nur teilweise aus dem Erlös bezahlt werden kann, erlässt das Betreibungsamt eine definitive Verluſtscheinsverfügung (hierzu sogleich Näheres unter ■■■). Zudem behält der Gläubiger die Urkunde, auf welcher das Betreibungsamt bescheinigt, für welchen Betrag die Forderung noch besteht (Art. 150 Abs. 2 SchKG).

Steht bereits nach der Pfändung fest, dass die Forderung mindestens teilweise nicht gedeckt werden kann, hat die Pfändungsurkunde auch die Bedeutung eines sog. provisorischen Verluſtscheins (Art. 115 Abs. 2 SchKG).

Beendigung des Verfahrens ohne vollständige Durchführung:

Ein Betreibungsverfahren kann auch schon vor seiner umfassenden Durchführung auf verschiedenste Weise beendet werden. Als Gründe hierfür kommen insb. in Frage: Keine Weiterverfolgung eines unbestrittenen Zahlungsbefehls durch Fortsetzungsbegehren innert der Frist von Art. 88 SchKG; keine Einleitung von Rechtsschritten zur Beseitigung des Rechtsvorschlages; kein Stellen eines Verwertungsbegehrens innert Frist; Rückzug einer Betreuung, etc. Allen Beendigungsformen gemeinsam ist, dass sie vom Betreibungsamt nicht förmlich verfügt werden. Denkbar wäre höchstens der Erlass einer Feststellungsverfügung, falls betroffene Personen hierfür ein Rechtsschutzinteresse haben (...).

#### 2. Verluſtscheinsverfügung

##### a) Einleitung

Der Verluſtschein oder genauer gesagt, der Erlass einer Verluſtscheinsverfügung hat weitreichendste Wirkungen auf das Betreibungsverfahren, die in Betreuung gesetzte Forderung und schliesslich ganz besonders auf den „Status“ des Schuldners.

Gegen wen Verluſtscheine ausgestellt worden sind, ist auch heute noch in unserem Recht eine „geächtete“ Person, was sich in den verschiedensten Rechtsgebieten manifestiert (hierzu unter ...). Die Ausstellung von Verluſtscheinen ist ein amtlicher „Beweis“, dass diese Person zahlungsunfähig ist. Überall dort, wo es auf die Zahlungsfähigkeit ankommt, ist sie mit rechtlichen Nachteilen konfrontiert. Dieser Umstand bedeutet eine rechtliche „Zäsur“ im Leben einer Person, wie sie – zugegebenermassen etwas übertrieben formuliert – im Recht die Geburt, der Tod, die Heirat oder andere Zivilstandsänderungen darstellen.

Bei den Wirkungen des Verluſtscheins ist zwischen dem definitiven und provisorischen Verluſtschein zu unterscheiden. Der provisorische Verluſtschein wird bereits im Stadium der Pfändung – und zwar in der Gestalt der Pfändungsurkunde – ausgestellt, wenn sich herausstellt, dass eine vollständige Befriedigung der Forderung zuzüglich Betreuungskosten nicht

möglich ist (Art. 115 Abs. 2 SchKG). Steht schon bei der Pfändung fest, dass die Forderung vollständig unbezahlt bleibt, stellt die Pfändungsurkunde bereits den definitiven Verlustschein mit all seinen Wirkungen dar (Art. 115 Abs. 1 SchKG).

Neben den rechtlichen Folgen ist die Ausstellung von Verlustscheinen meist auch mit gravierenden Folgen für die Stellung und Reputation des Schuldners in der Gesellschaft verbunden. Dieser Umstand bleibt Dritten meist nicht lange verborgen. Über Betreuungsauskunft und privaten Auskunfteien kann diese Information jede interessierte Person in Erfahrung bringen (hierzu ...). Der Schuldner verliert damit jede Kreditwürdigkeit. Es besteht die Gefahr, dass er seine Anstellung verliert oder, wenn er bereits arbeitslos ist, enorme Schwierigkeiten hat, eine neue Stelle zu finden.

Verlustscheine sind für den Schuldner praktisch lebenslänglich eine enorme Belastung, während sie für den Gläubiger meist „Papiere“ von wenig Wert sind (hierzu unter ...).

## **b) Wirkungen des definitiven Verlustscheins**

### *a. Wirkungen auf hängige Betreibungen*

Betreibungsrechtlich bewirkt die Ausstellung eines Verlustscheins – nebst dem Abschluss des Betreibungsverfahrens – verschiedene Erleichterungen für die erneute Geltendmachung der Forderung. Es sind dies:

- Fortsetzung der Betreibung ohne Zahlungsbefehl (Art. 149 Abs. 3 SchKG): Der Verlustscheingläubiger kann innert sechs Monaten seit Zustellung gestützt auf den Verlustschein das Fortsetzungsbegehren stellen, ohne erneut ein Einleitungsverfahren durchlaufen haben zu müssen (Art. 149 Abs. 3 SchKG); dies ist allerdings nur einmal möglich (BGE 69 III 68 [70 f., E. 1]). Ist die Forderung selbst bei einer zweiten Pfändung nicht vollständig gedeckt und wird entsprechend ein Verlustschein ausgegeben, muss der Gläubiger die Zustellung eines Zahlungsbefehls erwirken. Erhebt der Schuldner sodann Rechtsvorschlag, so stellt der Verlustschein immerhin einen provisorischen Rechtsöffnungstitel dar (vgl. hierzu sogleich ■■■). Dasselbe gilt, wenn der Verlustscheingläubiger nach Ablauf der sechs Monate erneut betreibt.
- Schuldanererkennung gemäss Art. 82 SchKG (Art. 149 Abs. 2 SchKG): Mit dem Verlustschein wird nicht der Bestand der Forderung anerkannt, sondern lediglich die Insolvenz des Schuldners festgestellt.<sup>3</sup> Er dient somit als Schuldanererkennung im Sinne eines provisorischen Rechtsöffnungstitels bei Einleitung einer neuen Betreibung (vgl. hierzu oben ■■■).
- Arrestgrund/Berechtigung zur Anfechtungsklage (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG): Der Verlustschein berechtigt zur Arrestlegung (vgl. BGE 59 III 115; BGE 102 III 25; BSK-SchKG, Art. 149 Rz. 21

### *b. Zivilrechtliche Wirkungen auf die in Betreibung gesetzte Forderungen*

- Die Ausstellung eines Verlustscheins hat auch einschneidende Wirkungen für die in Betreibung gesetzte Forderung:
- Modifikation der Verjährung (Art. 149a Abs. 1 SchKG); Die Verjährungsfrist der Forderung beträgt 20 Jahre nach Ausstellung des Verlustscheins; gegenüber den Erben des Schuldners verjährt die Forderung allerdings spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges (Art. 149a Abs. 1 SchKG)...
- Forderungen werden unverzinslich (Art. 149 Abs. 4 SchKG), was quasi eine Schuldbefreiung für Zinsen bewirkt und bei hohem Zins entsprechend einschneidend sein kann. In den Genuss der Zinsbefreiung kommt allerdings nur der Hauptschuldner.

<sup>3</sup> BGE 69 III 89 (90 f., E. 1a); HUBER, BSK-SchKG, Art. 149 Rz. 41; NÄF, KUKO-SchKG, Art. 149 Rz. 7.

Mitschuldner, Bürgen, etc. müssen weiterhin Zinsen entrichten. Ob auch die Erben weiterhin Zinsen bezahlen müssen, ist in der Lehre strittig.

- Ein Gläubiger muss sich deshalb immer fragen, ob es Sinn macht, eine Betreuung zu Ende zu führen, wenn von vornherein klar ist, dass er nichts oder praktisch nichts erhalten wird.

### c. „Statuswirkungen“ des Verlustscheins

- Sehr einschneidende Wirkungen sind schliesslich diejenigen auf die Rechtsstellung des Schuldners, da dieser nunmehr als zahlungsunfähig gilt. Die Wirkungen betreffen verschiedenste Rechtsgebiete:
- Recht zur Enterbung eines Zahlungsunfähigen zugunsten seiner Nachkommen (Art. 480 Abs. 1 ZGB). Kann der Schuldner die Verlustscheine vor Eröffnung des Erbganges begleichen, so fällt die Enterbung auf Begehren dahin (Art. 480 Abs. 2 ZGB); Recht auf Herabsetzung von Erbteilen, die den verfügbaren Teil zum Nachteil des Schuldners als Erbe überschritten haben (Art. 524 Abs. 1 ZGB). Die Gläubiger können anstelle des Schuldners die Herabsetzungsklage erheben;
- Gütertrennung (Art. 185 ZGB; Huber, BSK-SchKG, Art. 149 Rz. 58); Recht auf Mitwirkung der Behörde bei der Erteilung an Stelle des Schuldners (Art. 609 Abs. 1 ZGB);
- Dahinfallen des Schenkungsversprechens (Art. 250 Abs. 2 OR);
- Zurückbehaltene Leistung (Art. 83 Abs. 1 OR);
- Eintritt des Begünstigten in Versicherungsvertrag (Art. 81 Abs. 1 VVG);
- Sicherstellungspflicht der Parteientschädigung (Art. 379 ZPO);
- Fehlende Verlustscheine als Voraussetzung für Eintrag ins Anwaltsregister (Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA).
- Verschlechterung des „Leumundszeugnisses“: Um einen guten Leumund zu erhalten, welcher zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses (bspw. Mieter, Prüfungskommissionen, weitere Bsp.) benötigt wird, braucht es oftmals nebst dem Strafregister- auch einen Betreibungsregisterauszug. In diesem werden sodann u.a. bestehende Verlustscheine vermerkt. (im Betreibungsregisterauszug wird angegeben: laufende Betreibungen mit Status, nicht weiterverfolgte Betreibungen, durchgeführte resp. durch Zahlung erledigte Betreibungen sowie bestehende Verlustscheine).
- Besteht ein ernsthaftes Risiko, dass die Verlustscheingläubiger ihre Forderungen geltend machen, so darf der Schuldner die Verlustscheine in der Steuererklärung als Passiven deklarieren (Entscheid des Bundesgerichts 2C\_555/2010 vom 11. März 2011)

#### 1.1.2. Wirkungen des provisorischen Verlustscheins

Der provisorische Verlustschein bleibt solange bestehen, als die Betreuung noch nicht abgeschlossen ist und ermöglicht somit einen früheren Zugriff auf die Vermögenswerte. Er beruht auf der Schätzung des Pfändungsguts durch den Pfändungsbeamten und berechtigt innerhalb der Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 SchKG zur Stellung des Begehrens um Nachpfändung (Art. 115 Abs. 3 SchKG). Daneben stellt er wie der definitive Verlustschein ebenfalls einen Arrestgrund dar (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG) und legitimiert zur Anfechtung nach Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG (BGE 115 III 138).

#### 1.1.3. Bewirtschaftung und Wert einer Verlustscheinforderung

Der Schuldner hat die Möglichkeit den Verlustschein jederzeit „zurückzukaufen“, wie man sagt. Das heisst, er kann dem Gläubiger oder einem späteren Erwerber der Forderung den

vollständigen noch offenen Forderungsbetrag zahlen und entsprechend die Rückgabe des Verlustscheins verlangen. Meist wird der Gläubiger oder Erwerber sich auch mit einem namhaften Teilbetrag begnügen.

Nach Art. 149a SchKG kann er die Zahlung auch an das Betreibungsamt leisten, welches diesen sodann an den Gläubiger weiterleitet. Zugleich löscht das Betreibungsamt den Verlustschein in seinen Registern. Mit der Bescheinigung dieser Löschung gemäss dieser Bestimmung kann der Schuldner dem Gläubiger oder einem späteren Erwerber den Verlustschein entgegentreten, wenn die Forderung erneut geltend gemacht werden sollte.

Verlustscheinsforderungen mit seinen gravierenden Wirkungen belasten den Schuldner meist sein ganzes Leben lang. Verlustscheine, die typischerweise Schuldner in den mittleren Lebensjahren treffen, verjähren erst nach 20 Jahren; mit jeder Betreuung beginnt diese Frist sodann neu zu laufen. Der Verkauf des Verlustscheins an einen professionellen Verlustscheinshändler oder der Inkassoauftrag an ein Inkassounternehmen bewirken, dass der Schuldner systematisch, etwa mit monatlichen telefonischen Mahnungen auf Tonband, an seine Pflichten erinnert wird. Erfahrungsgemäss bringen Verlustscheine auch dem ursprünglichen Gläubiger wenig ein. So verlangt etwa eine Inkassofirma im Erfolgsfall 60% des eingehenden Forderungsbetrages. Die wirklichen Profiteure des Systems sind somit die genannten professionellen Schuldeneintreiber.

### **Musterverlustscheine nach Art. 115 und 149 SchKG**


**Betreibungsamt Schaffhausen**

 Betreibungsamt Schaffhausen  
 Münsterplatz 31  
 8200 Schaffhausen

 Telefon 052 632 54 60  
 Fax 052 632 54 80  
 IBAN: CH600900000820001176

**Pfändungsurkunde  
Verlustschein**

<b>Verlustschein Nr.</b>	<b>21093999</b>
<b>Betreibungs-Nr.</b>	<b>21011694</b>
Datum der Ausstellung	25.10.2010 / twink

Art. 115 SchKG

**Gläubiger**
 Herr Gerhard Geldmüller  
 Zürberstrasse 10  
 CH-8000 Zürich

VS/ 21093999

 Inkasso-Money GmbH  
 Industriequartier 5  
 CH-8700 Küsnacht ZH
**Gläubiger Vertreter**
 Inkasso-Money GmbH  
 Industriequartier 5  
 CH-8700 Küsnacht ZH

Referenz Nr.: 18200

**Schuldner-Personalien**

Herr Hans Schuldner	Geb.-Datum: 19.05.1970
Winkelstrasse 5	
CH-8200 Schaffhausen	Heimatort
	Stäfa

**Ergebnis des Pfändungsvollzuges:** Beim Schuldner konnte **kein pfändbares Vermögen** festgestellt und auch **kein künftiger Lohn** gepfändet werden.

**Forderungsurkunde und deren Datum,** Grund der Forderung: <sup>1</sup>

Rückzahlung des Darlehens, Darlehensvertrag vom 25.10.2008.

Forderung Kapital	CHF	10'000.00	Vollzug: 25.10.2010
Zinsen	CHF	406.85	
bisherige Kosten <sup>2</sup>	CHF	70.00	<b>Betreibungsamt Schaffhausen</b>
Pfändungskosten <sup>3</sup>	CHF	87.00	<b>CH-8200 Schaffhausen</b>
<b>TOTALBETRAG</b>	<b>CHF</b>	<b>10'563.85</b>	

 Für den Betrag von (in Worten) Franken  
 eins - null - fünf - sechs - drei - 85/100

Für diesen Betrag dient dem Gläubiger diese Urkunde als Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 1 und Art. 149 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

 Auf Grund dieses erstmals ausgestellten Verlustscheines kann der Gläubiger während **sechs Monaten** nach dessen Zustellung **ohne neuen Zahlungsbefehl** die Betreibung fortsetzen; der Verlustschein ist beizulegen.
**Zur Beachtung**
 Auf Grund dieses Verlustscheines kann der Gläubiger auf pfändbares Vermögen des Schuldners Arrest legen und gegebenenfalls die Anfechtungsklage erheben; er berechtigt ihn ferner, im Fall eines Rechtsvorschlages in einer neuen Betreibung die **provisorische** Rechtsöffnung zu verlangen. Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung **keine Zinsen** zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigte, welche an Stelle des Schuldners Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatz derselben anhalten.
**Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**
 Art149a <sup>1</sup> Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

<sup>2</sup> Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat, tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn gegebenenfalls bei der Depositenstelle.

<sup>1</sup> Hier sind die Angaben vorzumerken, wie sie im Betreibungsbegehren an gleicher Stelle enthalten sind. Gründet sich aber die Betreibung auf einen **Verlustschein**, so sind hier auch dessen Nummer, Ausstellungsort und -datum und der Betrag der Verlustforderung anzugeben.

<sup>2</sup> Mit Einschluss allfälliger **Rechtsöffnungskosten**.

<sup>3</sup> Wird per NN/ES erhoben bzw. bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht.

Muster


**Betreibungsamt Schaffhausen**

 Betreibungsamt Schaffhausen  
 Münsterplatz 31  
 8200 Schaffhausen

 Telefon 052 632 54 60  
 Fax 052 632 54 80  
 IBAN: CH6009000000820001176

**Verlustschein  
infolge Pfändung**
**Verlustschein Nr. 21094000**  
**Betreibungs-Nr. 21011694**  
 Datum der Ausstellung 25.10.2010 / twink

Art. 149 SchKG

**Gläubiger**
 Herr Gerhard Geldmüller  
 Zürberstrasse 10  
 CH-8000 Zürich

VS/21094000

 Inkasso-Money GmbH  
 Industriequartier 5  
 CH-8700 Küsnacht ZH
**Gläubiger Vertreter**
 Inkasso-Money GmbH  
 Industriequartier 5  
 CH-8700 Küsnacht ZH

Referenz Nr.: 18200

**Schuldner-Personalien**
 Herr Hans Schuldner Geb.-Datum: 19.05.1970  
 Winkelstrasse 5 Heimatort Stäfa  
 CH-8200 Schaffhausen
**Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: <sup>1</sup>**

Rückzahlung des Darlehens, Darlehensvertrag vom 25.10.2008.

Forderung Kapital	CHF	10'000.00
Zinsen	CHF	406.85
bisherige Kosten <sup>2</sup>	CHF	135.00
Verlustscheinkosten <sup>3</sup>	CHF	44.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>10'585.85</b>
Gläubiger Vergütung	CHF	0.00
Verrechnete Kosten / Inkasso	CHF	0.00

**Betreibungsamt Schaffhausen**  
**CH-8200 Schaffhausen**
**Ungedeckt gebliebener Betrag CHF 10'585.85**

Für den Betrag von (in Worten) Franken

eins - null - fünf - acht - fünf - 85/100

 Wird hiermit dem Gläubiger infolge Ablauf des Pfändungs-Jahres  
 gemäss Art. 149 SchKG erstmals der gegenwärtige Verlustschein ausgestellt. Gestützt auf diesen kann er **während 6 Monaten** nach dessen  
 Zustellung **ohne neuen Zahlungsbefehl** die Betreuung fortsetzen; der Verlustschein ist beizulegen.
**Zur Beachtung**
 Auf Grund dieses Verlustscheines kann der Gläubiger auf pfändbares Vermögen des Schuldners Arrest legen und gegebenenfalls die  
 Anfechtungsklage erheben; er berechtigt ihn ferner, im Fall eines Rechtsvorschlages in einer neuen Betreuung die **provisorische** Rechtsöffnung zu  
 verlangen. Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung **keine Zinsen** zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige  
 Rückgriffsberechtigte, welche an Stelle des Schuldners Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatz derselben anhalten.
**Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**
 Art149a <sup>1</sup> Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den  
 Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

<sup>2</sup> Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat,  
 tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn gegebenenfalls bei der Depositenstelle.

<sup>1</sup> Hier sind die Angaben vorzumerken, wie sie im Betreibungsbegehren an gleicher Stelle enthalten sind. Grundet sich aber die Betreuung auf einen  
**Verlustschein**, so sind hier auch dessen Nummer, Ausstellungsort und -datum und der Betrag der Verlustforderung anzugeben.

<sup>2</sup> Mit Einschluss allfälliger **Rechtsöffnungskosten**.

<sup>3</sup> Wird per NN/ES erhoben bzw. bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht.

Muster